

— Die Lieferfähigkeit hinsichtlich des im Katalog enthaltenen Sortiments ist zu gewährleisten.

§ 3

Anwendung der Arbeitsmittel

(1) Die Arbeitsmittel sind im Geltungsbereich gemäß § 1 anzuwenden.

(2) Durch die Investitionsauftraggeber bzw. die vom Investitionsauftraggeber beauftragten Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmer oder Generalprojektanten ist im Rahmen der Investitionsentscheidung und der Grundsatzentscheidung technisch und ökonomisch nachzuweisen, daß die Aufgabenstellungen für die BMSR-Anlagen den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen.

(3) Die Schlüssel-systematik des Katalogs „Automation Bauteile“ ist bis zur Bestellunterlage anzuwenden.

(4) Der VEB GRW Teltow ist nur zur Projektierung und Ausführung von BMSR-Anlagen verpflichtet, wenn die ihm übergebenen Dokumentationen und Unterlagen den Festlegungen in den Arbeitsmitteln gemäß § 2 dieser Anordnung entsprechen. Für den Export und Import von BMSR-Anlagen sind abweichende Regelungen zulässig.

(5) In begründeten Ausnahmefällen können unter Beachtung dieser Anordnung entsprechende Vereinbarungen mit dem VEB GRW getroffen werden.

§ 4

Preise

Die Preise der Arbeitsmittel gemäß § 2 Abs. 1 dieser Anordnung sind durch den VEB GRW entsprechend den Preisbestimmungen zu berechnen.

§ 5

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1975

**Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
Steger**

Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung

Technologische Linien

1. Konventionelle Energieumwandlung; Elektroenergieerzeugung < 500 MW Blockleistung, Wärmeenergieerzeugung
2. Großkraftwerke 2; 500 MW Blockleistung
3. Kernkraftwerke
4. Verteilung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und sonstiger Energie
5. Bergbau, Kohle, Kaliindustrie
6. Petrolchemie, Erdgas- und Kohlewertstoffindustrie
7. Organische und anorganische Grundchemie
8. Chemiefaserindustrie
9. Asbest- und Gummiindustrie
10. Fotochemie, chemisch-technische Erzeugnisse und pharmazeutische Industrie
11. Metallurgie und Hüttenwesen
12. Zement-, Bau-, Glas- und Keramikindustrie
13. Wasserwirtschaft
14. Papier, Zellstoff, Folien
15. Holz- und Leichtindustrie
16. Landwirtschaft
17. Nahrungsgüterwirtschaft
18. Haustechnische Anlagen
19. Metallverarbeitende Industrie
20. Verkehrstechnik (Straßenverkehr)

Anordnung

über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr

vom 10. Juli 1975

Zur weiteren Durchsetzung der Anwendung fortschrittlicher Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung, insbesondere der ökonomischen Verwendung von Kraftstoffen für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft und den Leitern anderer zentraler Staatsorgane angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften sowie staatliche und wirtschaftsleitende Organe, deren Fahrzeuge im Straßenverkehr eingesetzt sind.

§ 2

(1) Für die betriebliche Planung und Kontrolle des Kraftstoffverbrauchs wird die Normierung auf der Grundlage des Kraftstoffverbrauchs-Richtwertkatalogs (Anlage) für verbindlich erklärt.

(2) Änderungen und Ergänzungen zum Kraftstoffverbrauchs-Richtwertkatalog sind vom Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Kraftverkehrs, laufend zu erarbeiten. Sie werden im Gesetzblatt der DDR veröffentlicht.

§ 3

Die Anwendung und Kontrolle von Kraftstoffverbrauchs-Richtwerten entsprechend dem Kraftstoffverbrauchs-Richtwertkatalog erfolgt gemäß den §§ 5 bis 10 der Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorrats Wirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen" und Kennziffern — (GBI. II Nr. 69 S. 589).

§ 4

(1) Kraftfahrzeuge, deren spezifischer Kraftstoffverbrauch vom Kraftstoffverbrauchs-Richtwert gemäß Kraftstoffverbrauchs-Richtwertkatalog abweicht, sind einer zuständigen anerkannten Prüfstelle (z. B. Einstelldienst) zur Überprüfung und Kontrolle zuzuführen. Sofern die im § 1 genannten Kraftfahrzeughalter bzw. -nutzer über eigene Einstelldienste verfügen, sind die betreffenden Kraftfahrzeuge dort zu überprüfen und zu kontrollieren. Die anerkannten Prüfstellen sind berechtigt, Auflagen zur Beseitigung von Mängeln zu erteilen. Der Kraftfahrzeughalter bzw. -nutzer ist verpflichtet, den ihm von der anerkannten Prüfstelle erteilten Auflagen zur Beseitigung von Mängeln Folge zu leisten.

(2) Die für die Ausgabe und Abrechnung von Kraftstofffonds verantwortlichen Stellen der Kraftfahrzeughalter bzw. -nutzer gemäß § 1 sind berechtigt, die Vorführung von Kraftfahrzeugen zur Überprüfung und Kontrolle durch Vorführungsbescheid festzulegen.

§ 5

(1) Die von den Kraftfahrern erzielten Ergebnisse der ökonomischen Verwendung von Kraftstoffen sind im Haushaltsbuch oder über persönliche Konten bzw. Brigadkonten kontrollfähig nachzuweisen. Die Konten sind mindestens einmal im Jahr saldiert abzurechnen. Die Fristen für die Zahlung der materiellen Anerkennung werden von den Betrieben festgelegt. Dabei ist zu gewährleisten, daß die saldierte Abrechnung der erzielten Einsparung am Ende des Planungszeitraumes erfolgt.

(2) Kraftstoffeinsparungen sind, sofern die erzielten Einsparungen nicht auf Kosten des technischen Zustandes oder der Einsatzfähigkeit der Kraftfahrzeuge erreicht wurden, materiell anzuerkennen. Die Höhe der materiellen Anerkennung ist in den Betriebskollektivverträgen, Betriebsverträgen